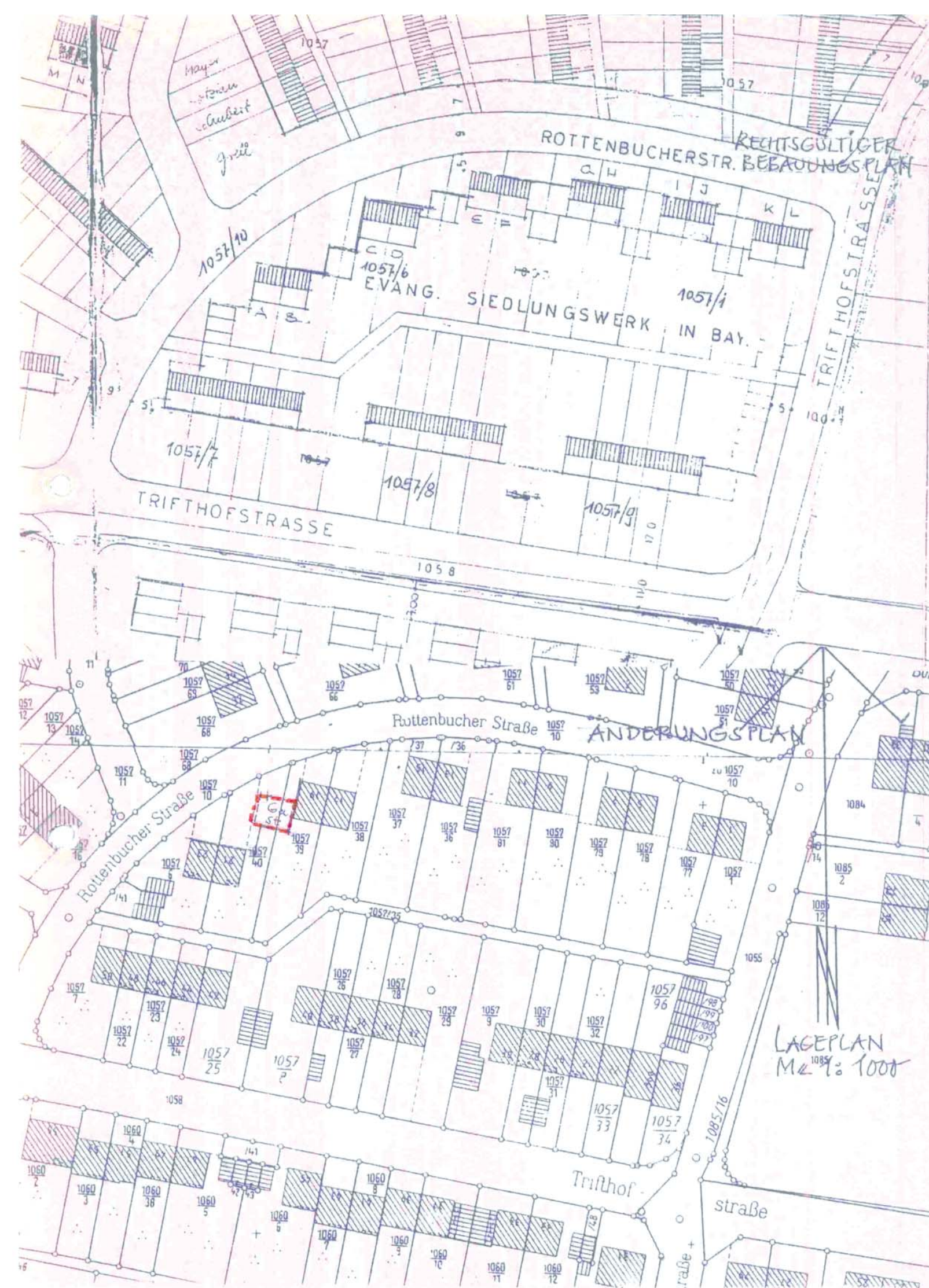




2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"Südenstraße/Trifhofstraße/Bahnlinie München -
Garmisch-Partenkirchen"
- Seemüller -

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Für die Grundstücke Fl.Nr. 1057/39 und 1057/40, Gemarkung Weilheim i.OB, wird gemäß beiliegendem Planeintrag im nördlichen Vorgartenbereich - außerhalb der Baulinie - jeweils eine Fläche für Garagen bzw. Stellplätze ausgewiesen.

Ga Fläche für Garagen
St Fläche für Stellplätze

Stadtbauamt Weilheim i.OB
09.06.1995

Armüß
Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
für das Gebiet

"Südenstraße/Trifhofstraße/Bahnlinie München - Garmisch-Partenkirchen"
- Seemüller -

Grundstück Fl.Nr. 1057/39 und 1057/40, Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 09.06.1995

Genehmigte
Fassung

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 12.06.1995 zur Stellungnahme zugeleitet.



Die vereinfachte Änderung wurde am 17.07.1995 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Der Satzungsbeschluß wurde am 05.08.1995 im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

